

Sitzungsvorlage Nr. V/2014/0805/4

Zuständig: Fachbereich Stadtplanung
Verfasser: Walter Fleige



Ahaus, 08.09.2020

Beratungsfolge

Rat

07.10.2020 TOP Ö 8.1

Beratungsgegenstand

**Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 28 - Gartenstraße;
Satzungsbeschluss**

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt:

Satzung der Stadt Ahaus über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 28 - Gartenstraße - vom

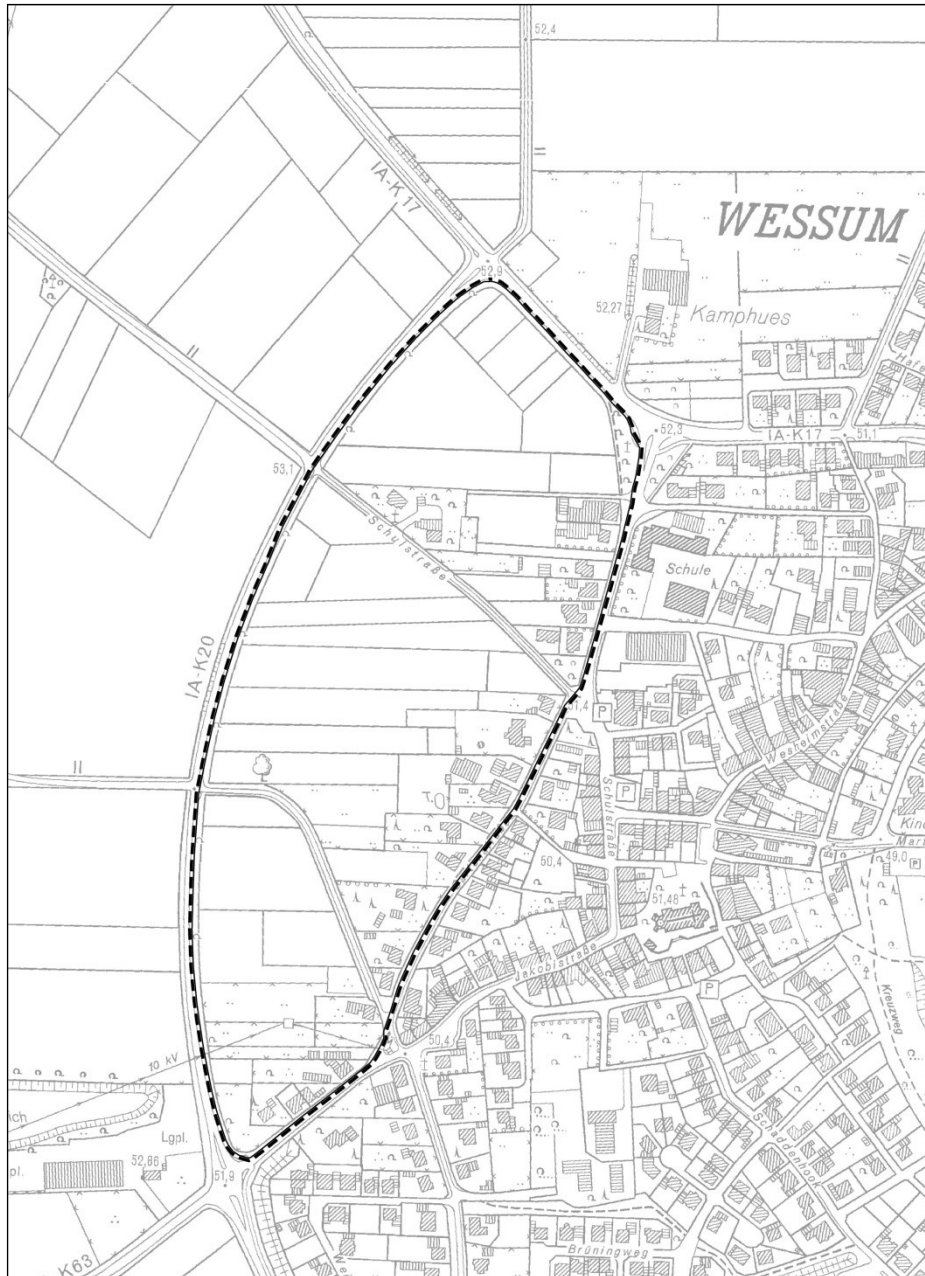
Auf Grund des § 17 (3) Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) i. V. m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) hat der Rat der Stadt Ahaus am folgende Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 28 – Gartenstraße - als Satzung beschlossen:

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre nach § 3 wird um ein Jahr verlängert.

Sachdarstellung

Die Veränderungssperre Nr. 28 – Gartenstraße -, die der Rat der Stadt am 10.10.2018¹ auf Empfehlung des Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr² beschlossen hat, ist am 26.10.2018 in Kraft getreten³.

Abbildung 1: Lageplan Veränderungssperre Nr. 28 – Gartenstraße - (unmaßstäblich)



Quelle: Kreis Borken, ABK, eigene Darstellung



Grenze der Veränderungssperre nach § 16 (1) BauGB
(entspricht der Grenze des Bebauungsplans i. d. F. des
geänderten Aufstellungsbeschlusses vom 10.10.2018)

¹ siehe Niederschrift zu TOP 6 der öffentlichen Ratssitzung am 10.10.2018 (Sitzungsvorlage V/2014/0805/1)

² siehe Niederschrift zu TOP 6 der öffentlichen Ratssitzung am 10.10.2018 (Sitzungsvorlage V/2014/0805/1) sowie Niederschrift zu TOP 6 der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr am 20.09.2018 (Sitzungsvorlage V/2014/0805/1)

³ siehe Amtsblatt für die Stadt Ahaus vom 25.10.2018

Unter Berücksichtigung der Zweijahresfrist in § 17 (1) Satz 1 BauGB ist die Geltungsdauer der Veränderungssperre bis zum 25.10.2020 befristet. Individuelle Anrechnungen von Zurückstellungen nach § 17 (1) Satz 2 BauGB sind nicht zu berücksichtigen.

Zur Sicherung der Planung soll die Veränderungssperre unter Bezugnahme auf § 17 (1) Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert werden.

Planungsstand

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr hat am 09.06.2020 den vorgestellten städtebaulichen Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 45 Teil 3 – Gartenstraße – gebilligt. Die Verwaltung wurde beauftragt, auf der Grundlage dieses städtebaulichen Entwurfs den Entwurf des Bebauungsplans für die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB zu erstellen.⁴

Der Planentwurf wird z. Zt. in Abstimmung mit der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses erstellt.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Anlagen

- keine -

⁴ siehe Niederschrift zu TOP 4 der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr am 09.06.2020 (Sitzungsvorlage V/2014/0805/3)